

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

80

14. MAI 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 6

Leitsätze:

Die Verwendung von Multimoment-Filmkameras, die in regelmäßigen Abständen Aufnahmen von Arbeitsplätzen machen, dienen ihrer technischen Natur nach stets auch zur Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer. Der Betriebsrat hat daher ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 1972.

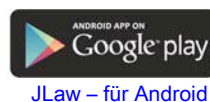
Aktenzeichen: 1 ABR 45/73

Beschluß des BAG vom 14. Mai 1974

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kündet am
Mai 1974

. Henkelmann,
inspektorin
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. Mai 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Kehrmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Mai 1973 - 13 BV Ta 4/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin beabsichtigt, in ihren Betriebsräumen sobald als möglich sogenannte Multimoment-Filmkameras einzusetzen. Diese Kameras liefern in regelmäßigen Abständen jede 5. Sekunde ein Bild. Die Antragstellerin teilte dem Antragsgegner (Betriebsrat) diese Absicht mit, wobei sie darauf hinwies, daß die Einführung und Anwendung der Kameras nicht dazu bestimmt sei, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen. Der Einsatz der Multimoment-Kameras diene vielmehr allein dem Zweck, Arbeitsablaufstudien wie Materialflußuntersuchungen und Arbeitsplatzgestaltungen durchzuführen. Sie versicherte ausdrücklich, aus den Aufnahmen der Multimoment-Filmkameras würden keine Folgerungen über das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer gezogen. Der Antragsgegner vertrat demgegenüber die Auffassung, daß der Einsatz der Kameras seiner Mitbestimmung unterliege. Darauf hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Sie hat ausgeführt, die Multimoment-Kameras sollten so eingerichtet werden, daß sie von den betroffenen Arbeitnehmern nach ihrem freien Willen jederzeit für beliebige Zeiträume ausgeschaltet werden könnten. Die Antragstellerin hat beantragt, festzustellen, daß der von ihr beabsichtigte Einsatz einer Multimoment-Filmkamera in ihren Betriebsräumen zum Zwecke der Durchführung von Arbeitsablaufstudien nicht dem Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners unterliege.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Er vertritt die Auffassung, da die Kameras es jedenfalls ermöglichen, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, unterliege die Anbringung der Kameras seiner Mitbestimmung.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts blieb erfolglos.

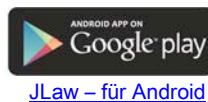
Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Antragsziel weiter, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.



II. Die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt dem angefochtenen Beschluß im Ergebnis und in allen wesentlichen Punkten der Begründung zu.

1. Die Antragstellerin begehrt eine Klärung der Frage, ob eine bestimmte von ihr beabsichtigte Maßnahme der Mitbestimmung des Antragsgegners (Betriebsrat) unterliegt oder nicht. Für die Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeit aus dem Betriebsverfassungsgesetz sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG). Der Streit ist im Beschlußverfahren auszutragen (§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Es geht um das "ob", nicht das "wie" der Mitbestimmung, worüber die Einigungsstelle zu entscheiden hätte.

2. Das BetrVG 1972 hat den neuen und besonderen Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 6 in den Katalog des § 87 aaO aufgenommen. Im Geltungszeitraum des BetrVG 1952 wurde das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in Zusammenhang mit Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb erörtert (§ 56 Abs. 1 Buchst. f BetrVG 1952). Auf dieser Rechtsgrundlage basiert auch die Entscheidung des Senats vom 27. Mai 1960 - 1 ABR 11/59 - (BAG 9, 238 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Ordnung des Betriebes) über die Aufstellung und Bedienung eines sogenannten Produktographen. Diese Entscheidung hat ein Mitbestimmungsrecht verneint mit der Begründung, die Gesetzesbestimmung umfasse nur die allgemeine Ordnung des Betriebes, nicht aber Anordnungen an einzelne Arbeitnehmer hinsichtlich des zu erledigenden Arbeitsvorgangs. Diese Entscheidung ist seinerzeit zum Teil auf Ablehnung gestoßen (AP-Anm. von Küchenhoff; Monjau, BB 64, 887 [889]; Musa, ArbuR 61, 357 [359]; Farthmann, JbAR, Bd. 2, S. 76 [85/86]; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 9. Aufl., § 56 Anm. 37 a; zustimmend hingegen: Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 56 Anm. 164; Schäcker, DB 61, 914). Der Gesetzgeber hat aufgrund dieser Rechtsprechung den besonderen Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 1972 geschaffen. Es ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Rechtsgrundsätze der früheren Entscheidung des Senats lediglich "fortschreiben" wollte. Die neue Vorschrift ist aus sich heraus



auszulegen; ihr Wortlaut kann jedenfalls jetzt nicht mehr in Zusammenhang mit dem Gedanken gebracht werden, ein Mitbestimmungsrecht entfalle, wenn lediglich das einzelvertragliche Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer betroffen sei.

3. Nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 87 Abs. 1 Nr. 6 aaO handelt es sich bei der Multimoment-Kamera zweifelsfrei um eine "technische Einrichtung". Filmkameras, die auf den Arbeitsplatz gerichtet sind, können auch ohne weiteres das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer überwachen. Zumindest eine Kontrolle des Verhaltens der Arbeitnehmer ist zwangsläufig mit dem Fotografieren von Arbeitsplätzen verbunden, an denen Arbeitnehmer ihre Arbeit verrichten, wie noch weiter auszuführen sein wird (vgl. unten Ziff. 4), Darüber streiten die Beteiligten auch nicht. Es geht vielmehr in erster Linie um die Auslegung der Worte "die dazu bestimmt sind", das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Die Rechtsbeschwerde meint, aus dieser Formulierung folge, daß es auf die subjektive Zielsetzung ankomme, die der Arbeitgeber mit der Einführung der technischen Einrichtung verfolge; das ergebe sich auch aus der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. VI/1786 Seite 48/49), wenn es dort heiße, ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehe bei der Einführung und Anwendung solcher Einrichtungen, die "den Zweck haben das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen". Diese Auffassung ist jedenfalls nicht zwingend. Zu Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, die Frage der Bestimmung könne auch an die technische Einrichtung als Bezugsobjekt anknüpfen. Dann käme es auf die objektiv-technischen Gegebenheiten der Einrichtung an (so auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 215; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 87 Anm. 36; Wiese, GK-BetrVG, § 87 Anm. 105; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 87 Anm. 22; ArbG Berlin, DB 73, 387; a.M. Brecht, Kommentar zum BetrVG nebst Wahlordnung, § 87 Anm. 22; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 87 Anm. 66; Stege-Weinspach, BetrVG, S. 242; Stadler, BB 72, 800).



4. Es bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung, welcher Auslegung des Gesetzeswortlauts unter weiterer Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG 1972 bei technischen Kontroll-einrichtungen im allgemeinen der Vorzug zu geben ist. Es ist hier nur über die Einführung und Anwendung von Film-kameras zu entscheiden, die im Abstand von fünf Sekunden Aufnahmen von Arbeitsplätzen machen, an denen Arbeit-nehmer arbeiten. In einem derartigen Fall ist es praktisch unmöglich, die Überwachung von Maschinen von der Überwachung der sie bedienenden Menschen zu trennen, wie das Landesarbeits-gericht bereits erkannt hat. Die Verwendung einer Film-kamera führt unbeschadet der ihrem Einsatz zugrundeliegenden Absichten des Arbeitgebers kraft ihrer technischen Natur immer zu einer Überwachung von Maschine und Mensch. Beides läßt sich nicht trennen. Die Möglichkeit der Auswertung der Bilder in Hinblick auf das Verhalten der Arbeitnehmer ist potentiell stets gegeben und nicht ausschließbar, mag auch deren Verwendung zur Leistungskontrolle wegen des zeit-lichen Abstand der Aufnahmen praktisch ausscheiden, wie die Antragstellerin vorträgt. Es wird also auf jeden Fall durch die ständige Kontrolle des Verhaltens der Arbeitnehmer und die jederzeitige Auswertungsmöglichkeit der Bilder in besonderem Maße in die persönliche Sphäre des einzelnen Arbeitnehmers eingegriffen; das soll aber nicht ohne Be-teiligung des Betriebsrats möglich sein. Nach der neuen, Vorschrift des § 75 Abs. 2 BetrVG 1972 sind Arbeitgeber und Betriebsrat aufgerufen, die freie Entfaltung der Persön-lichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Eine Konkretisierung dieses Grund-satzes enthält § 87 Abs. 1 Nr. 6 aaO. Nur bei gleichbe-rechtigter Beteiligung des Betriebsrats sollen technische Kontrolleinrichtungen zulässig sein. Im Rahmen der Verhand-lungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und notfalls in Hinblick auf eine Entscheidung der Einigungsstelle kann es dann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, durchaus eine Rolle spielen, daß der Arbeitgeber die Film-aufnahmen nur für Zwecke verwenden will, die nicht eine



Kontrolle des Verhaltens der Arbeitnehmer zum Inhalt haben. Das vermag aber nach den vorstehenden Ausführungen den Mitbestimmungstatbestand als solchen nicht zu ändern.

5. Schließlich ist es auch rechtlich unerheblich, daß dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt werden soll, jederzeit die Filmkamera abzuschalten. Die Rechtsbeschwerde beruft sich insoweit zu Unrecht auf die Entscheidung des Fünften Senats vom 1. März 1973 - 5 AZR 453/72 - (AP Nr. 1 zu § 611 BGB Persönlichkeitsrecht, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) zum Einschalten des Arbeitgebers in private Telefongespräche des Arbeitnehmers. Dort war eine Überwachung (ein Abhören) gerade dadurch ausgeschlossen, daß vor dem Einschalten in die Leitung ein Tickzeichen ertönte. Hier findet aber jedenfalls während des Laufs der Kamera stets eine Überwachung und damit auch ein Eingriff in die persönliche Sphäre des Arbeitnehmers statt. Schaltet der Arbeitnehmer aber mehr oder weniger häufig die Kamera ab, so lassen sich auch hieraus gegebenenfalls Rückschlüsse auf das Verhalten der Arbeitnehmer in der Richtung ziehen, daß er während der Abschaltzeit nicht seiner Arbeit nachgeht. Auch dadurch wird eine indirekte Kontrolle ausgeübt. Im übrigen wird die Antragstellerin von der auch den Arbeitnehmern bekannten Erwartung ausgehen, daß die Filmkamera in der ganz überwiegenden Arbeitszeit nicht abgeschaltet ist. Anderenfalls wäre die Einrichtung der Filmkameras sinnlos.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

gez. Dr. Auffarth

Riedel

Wendel

K. Kehrmann

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)